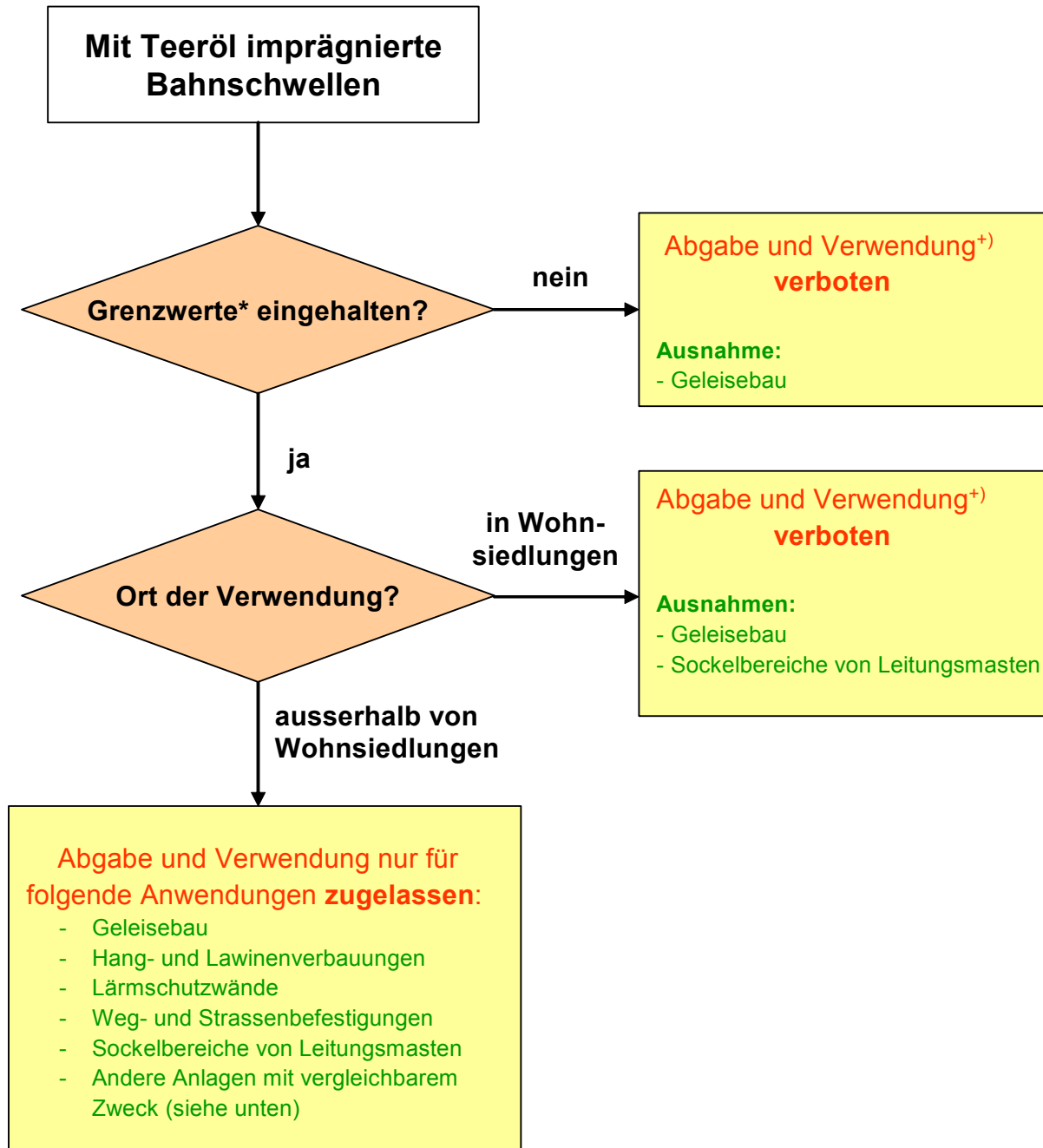


## Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen von mit Teerölen behandeltem Holz (Bahnschwellen)



\* **Grenzwerte** (Ziffer 1.3 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV):  
30 g wasserlösliche Phenole und 50 mg Benzo(a)pyren pro Kilogramm Holzschutzmittel  
(beide Grenzwerte müssen eingehalten sein. Die Grenzwerte werden praktisch nur bei neueren  
Schwellen eingehalten).

<sup>+) Es besteht keine Sanierungspflicht für früher verbaute Bahnschwellen.</sup>

## **„Andere Anlagen mit vergleichbarem Zweck“ ausserhalb von Wohnsiedlungen**

### **Definition Wohnsiedlungen**

Wohnsiedlungen sind Siedlungen, die dem Aufenthalt von Personen zu Wohnzwecken dienen, insbesondere in Wohnzonen sowie in Wohn- und Gewerbebezonen nach der Raumplanungsgesetzgebung. Den Wohnsiedlungen gleichgestellt sind Zonen mit Schulbauten und Kindergärten sowie einzelne Wohnbauten.

### **Verboten ist die Abgabe und die Verwendung für:**

- Parkanlagen, öffentliche Gärten, Picnic-Plätze, Kinderspielplätze, Schulhausplätze, Zuschaueranlagen bei Sportstadien und Ausstellungsarealen und weitere für die Öffentlichkeit zugängliche Orte mit vergleichbarem Zweck. Insbesondere nicht zugelassen sind: Abschränkungen, Sitzgelegenheiten, Tische und Gerätschaften;
- In Siedlungen und im Gewerbe: Einfassungen von Kompostieranlagen;
- An Seen und Fließgewässern: Stützen und Verbauungen mit Wasserkontakt;
- private Gärten;
- den Gebrauch in Innenräumen.

### **Zulässig ist die Abgabe und die Verwendung für:**

- Im weiteren Siedlungsgebiet: die Einfassung von Verkehrsinseln, Sichtschutzwände, bodenebene Einfassungen von Reitgeländen;
- In Industrie- und Gewerbebezonen: Abschränkungen wie z.B. Stützwände.

## **Wichtige Hinweise**

- Bahnschwellen sollen beim Gebrauch nicht zerkleinert werden, da an den Schnittflächen vermehrt Teeröl austreten kann.
- Alte Bahnschwellen sind problematischer Holzabfall und müssen umweltgerecht - d.h. in Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA), Zementwerken oder anderen geeigneten Anlagen - entsorgt werden. Es ist verboten, Bahnschwellen oder andere problematische Hölzer in Restholz-, Altholz- oder anderen Holzfeuerungen, in Cheminées oder im Freien zu verbrennen. Wer ausgediente Bahnschwellen entsorgen will, wende sich zuerst an die Standortgemeinde oder an kantonale Abfallfachstellen. Möglich ist auch, sich direkt bei der nächsten KVA über die Annahmebedingungen zu erkundigen.
- Bei der Abgabe von Teeröl imprägniertem Holz müssen die Abnehmerinnen schriftlich über die Verwendungsmöglichkeiten informiert werden (Artikel 27 Umweltschutzgesetz, USG). Es ist empfehlenswert, in dieser Information auf die Sorgfaltspflicht im Umgang mit Stoffen und Produkten, welche die Umwelt gefährden können, aufmerksam zu machen (Artikel 28 USG).
- Holz, das mit Teerölen behandelt worden ist, welches die festgelegten Höchstwerte für Benzo[a]pyren (50 mg/kg) und für wasserlösliche Phenole (30 g/kg) überschreitet, darf seit dem 1. Juli 2005 für keine Anwendungsgebiete mehr abgegeben werden. Vom Abgabe- und Verwendungsverbot ausgenommen sind einzig Bahnschwellen, die von einer Eisenbahnunternehmung einer anderen zur Verwendung für den Geleisebau abgegeben werden.
- Es besteht keine Sanierungspflicht für früher verbaute Bahnschwellen. Jedoch sollten Bahnschwellen, die so verbaut sind, dass ein häufiger Hautkontakt mit ihnen erwartet werden kann, aus Gründen der Vorsorge entfernt werden.